



## INHALT

### BEKANNTMACHUNGEN

Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung	Seite 2
In Kraft getretener Bebauungsplan	Seite 2
Genehmigter Bauleitplan der Stadt Bamberg	Seite 3
Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren Nr. 316 B und Nr. 129 Aufhebungen der Baulinie Nr. 316 B „Beidseitig der Wassermannstrasse“ und teilweise Aufhebung der Baulinie 129 „Gebiet zwischen Zollnerstrasse, Weissenburgstrasse, Wassermannstrasse und Hauptmoorstrasse“	Seite 3
Bebauungsplan Nr. 316 I für das Gebiet zwischen Zollnerstrasse, Pestalozzistrasse und Wassermannstrasse - Aufstellungsbeschluss gemäss § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 5



## BEKANNTMACHUNG

## Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58b Soldatengesetz verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von

Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

*Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift*

Betroffene haben das Recht der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Stadt Bamberg im Rathaus am ZOB,

Promenadestraße 2 a, 96047 Bamberg, im Einwohnermeldeamt oder in der Infothek im Erdgeschoß, eingelegt werden. Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, wird die Meldebehörde die genannten Daten weitergeben.

STADT BAMBERG  
01.10.2023

Einwohnermeldeamt

## BEKANNTMACHUNG

## In Kraft getretener Bebauungsplan

Der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 05.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 342 A mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich zwischen Nürnberger Straße, Geisfelder Straße, Kapellenstraße, Hedwigstraße, und Theresienstraße „Neubau Straßenunterführung und anschließende Kreisverkehre“, als Satzung sowie die Begründung zum Bebauungsplan vom 05.07.2023 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg wird der Bebauungsplan Nr. 342 A rechtskräftig. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 201, II. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die DIN-Vorschriften, die Begründung, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteil, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

STADT BAMBERG  
20.09.2023

## BEKANNTMACHUNG

### Genehmigter Bauleitplan der Stadt Bamberg

Die Regierung von Oberfranken hat die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bamberg für den Bereich zwischen Nürnberger Straße, Geisfelder Straße, Kapellenstraße, Hedwigstraße und Theresienstraße „Neubau Straßenunterführung und anschließende Kreisverkehre“, laut Plan des Stadtplanungsamtes vom 26.07.2023 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit dieser Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg wird die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Nürnberger Straße, Geisfelder Straße, Kapellenstraße, Hedwigstraße und Theresienstraße gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich. Ab diesem Tag kann die genehmigte Änderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bei Bedarf beim Baureferat der Stadt Bamberg, Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 201, II. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

STADT BAMBERG  
20.09.2023

## BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren Nr. 316 B und Nr. 129

Aufhebungen der Baulinie Nr. 316 B „Beidseitig der Wassermannstrasse“ und teilweise Aufhebung der Baulinie 129 „Gebiet zwischen Zollnerstrasse, Weissenburgstrasse, Wassermannstrasse und Hauptsmoorstrasse“

- Einleitungsbeschluss gemäss § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB
- Öffentliche Auslegung gemäss § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Werksrat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 beschlossen die am 26.02.1965 in Kraft getretenen Baulinie Nr. 316 B „Beidseitig der Wassermannstraße“ aufzuheben und die am 13.10.1941 rechtskräftige Baulinie Nr. 129 „Gebiet zwischen Zollnerstraße, Weißenburgstraße, Wassermannstraße und Hauptsmoorstraße“ in Teilbereichen aufzuheben. Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem Plan des Stadtplanungsamtes vom 20.09.2023. Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan ist aus dem beige-fürten Lageplan ersichtlich.

Der Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Baulinienpläne im Bereich der Zollnerstraße zwischen Aronstraße und Pestalozzistraße sind hinsichtlich der Ausweisung gewerblich nutzbarer Flächen als teilweise überholt anzusehen und stimmen mit den heutigen planerischen Zielen nicht mehr überein. Um hier eine Klarstellung und Bereinigung der planungsrechtlichen Grundlagen zu erreichen, ist es notwendig, die Baulinienpläne aufzuheben. Unabhängig von einer Aufhebung der Baulinienpläne, genießen die

bereits auf deren Grundlage umgesetzten und genehmigten Nutzungen (Wohnhäuser, gewerbliche Betriebe etc.) weiterhin Bestandsschutz.

Nach Aufhebung der Baulinien Nr. 316 B und Nr. 129 in Teilbereichen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit künftig nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB), wonach sich ein Vorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss. Die Argumente, die für eine Aufhebung des



Bebauungsplanes sprechen, sind in der Begründung in der Fassung vom 20.09.2023 dargelegt.

Der Bau- und Werkssenat hat in seiner Sitzung vom 20.09.2023 den Entwurf zum Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren in der Fassung vom 20.09.2023 gebilligt und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Aufhebungsbebauungsplan-Entwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von

**Montag, 16.10.2023**  
bis einschließlich  
**Freitag, 17.11.2023**

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, statt. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden. Während der o.g. Frist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg, zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung verspätet eingehen, bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

**Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Hinweise:**

- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o.g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter [www.stadtplanungsamt.bamberg.de](http://www.stadtplanungsamt.bamberg.de) unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingesehen werden.
- Ein ständig nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.

STADT BAMBERG  
28.09.2023

## BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 316 I

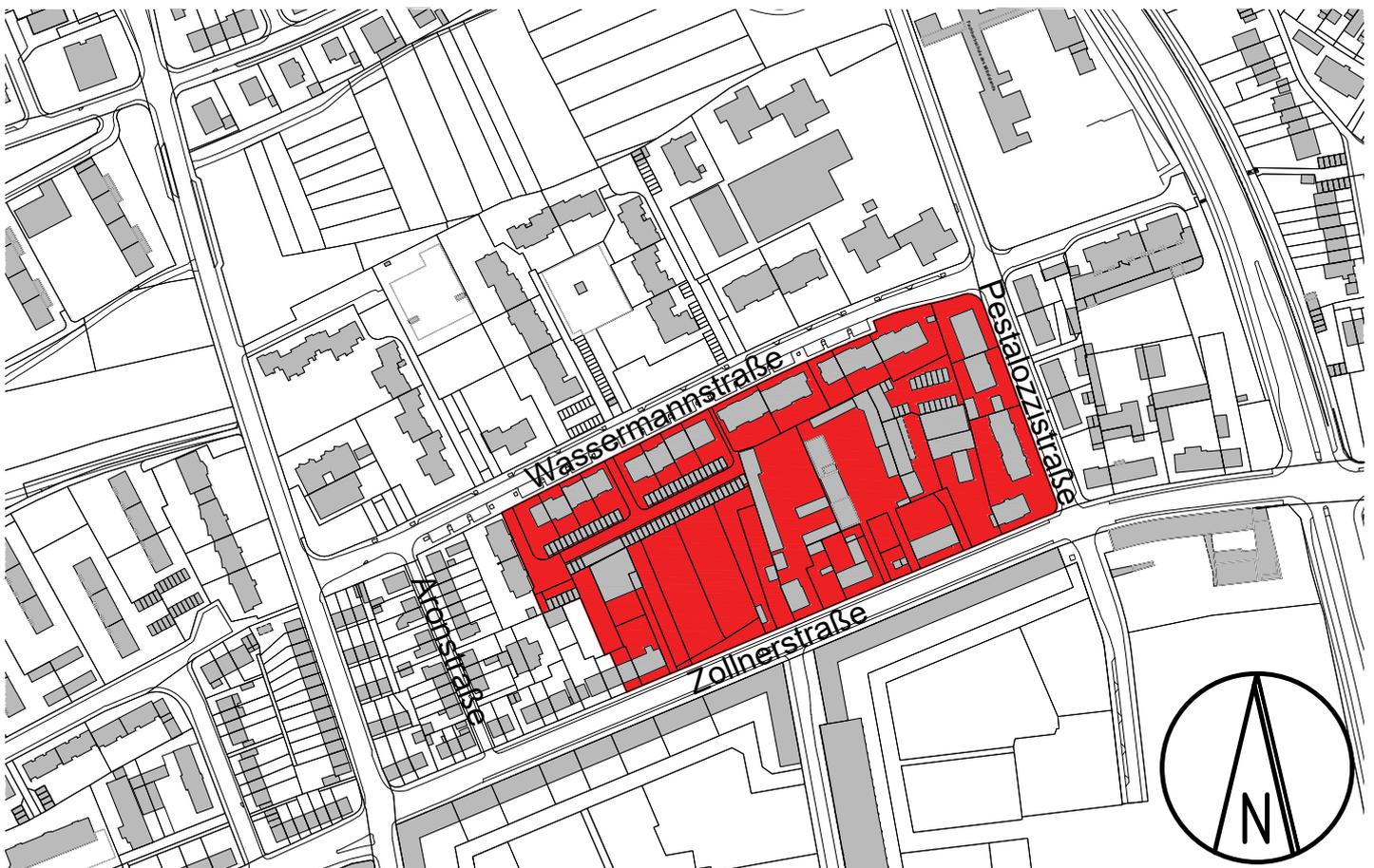
für das Gebiet zwischen Zollnerstrasse, Pestalozzistrasse und Wassermannstrasse  
- Aufstellungsbeschluss gemäss § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg am 20.09.2023 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für das Gebiet zwischen Zollnerstraße, Pestalozzistraße und Wassermannstraße beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 I ortsüblich bekannt gemacht.

STADT BAMBERG  
28.09.2023



# Programm ab 05.09.

vhs



Wir . bilden . Bamberg

Volkshochschule Bamberg Stadt  
Programm Herbst-Winter 2023/24



**Anmeldung ab 12.09.**  
**[www.vhs-bamberg.de](http://www.vhs-bamberg.de)**  
**Volkshochschule Bamberg Stadt**

WIR SUCHEN DICH FÜR UNSER TEAM

TelefonSeelsorge®

Interesse? Schick eine Mail an:  
[telefonseelsorge@erzbistum-bamberg.de](mailto:telefonseelsorge@erzbistum-bamberg.de)

Eine wertvolle Aufgabe in einem starken Team.

## Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,  
 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,  
 96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

PDF-Datei abrufbar unter

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus  
 am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

Essen zwischen  
 Schein und Sein

28.04. bis  
 26.11.2023  
 Di – So und feiertags  
 10 – 18 Uhr

Sammlung Ludwig  
 Bamberg  
 Altes Rathaus

MUSEEN DER STADT BAMBERG

Peter und Irene  
 Ludwig Stiftung

Bayerische  
 Sparkassenstiftung

Stiftung der Sparkasse Bamberg  
 zur Förderung von Kunst, Kultur und Denkmalpflege

OBERFRANKEN  
 STIFTUNG

[museum.bamberg.de](http://museum.bamberg.de)

STADT BAMBERG

## Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die  
 Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Bau-  
 referat in der Unteren Sandstraße sind für den  
 Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.  
 Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das  
 Online-Buchungsportal

[www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung)  
 erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter  
[www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung)  
 für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-  
 Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,  
 Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle,  
 Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungs-  
 zeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahr-  
 zunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung  
 unter 0951/87-0 weiter.

